



# GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

**Hinweis:** Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft

— Institutsordnung des Instituts für Deutsche Sprache und Literatur und ihre Didaktik der Leuphana Universität Lüneburg

## **Institutsordnung des Instituts für Deutsche Sprache und Literatur und ihre Didaktik der Leuphana Universität Lüneburg**

Der Fakultätsrat der Fakultät Bildung hat am 9. Dezember 2015 gem. § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG die Institutsordnung des Instituts für Deutsche Sprache und Literatur und ihre Didaktik beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 4. Mai 2016 gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG genehmigt.

### **§ 1 Aufgaben des Instituts**

(1) Das Institut für Deutsche Sprache und Literatur und ihre Didaktik ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät Bildung der Leuphana Universität Lüneburg.

(2) Das Institut dient Forschung, Lehre und Transfer, der Weiterbildung sowie der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den Fachgebieten Deutsche Sprachwissenschaft, Didaktik der Deutschen Sprache, Deutsche Literaturwissenschaft, Allgemeine Literaturwissenschaft und Literaturdidaktik. Diesen Zielen dienen die wissenschaftlichen Mitglieder des Instituts entsprechend ihren Berufungen bzw. den mit den Tätigkeitsdarstellungen übertragenen Aufgaben.

(3) Die Aufgaben des Instituts sind zwei Abteilungen zugeordnet:

- Abteilung *Literatur*
- Abteilung *Sprache*

(4) Das Institut wirkt zur Erfüllung seiner Aufgaben mit anderen Instituten und Einrichtungen ähnlicher Aufgabenstellung zusammen. Es kann in Abstimmung mit Dekanat und Präsidium Mitglied in Verbänden werden und Kooperationen mit anderen wissenschaftlichen Organisationen eingehen.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Instituts sind die dem Institut laut Stellenplan zugeordneten Professor/innen, Juniorprofessor/innen, Privat-dozent/innen, die wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie die Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter der MTV-Gruppe.

(2) Die im Rahmen von Drittmittelprojekten beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die an den Professuren des Instituts Promovierenden sind weitere Mitglieder des Instituts.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt in der Regel bei Ausscheiden eines Institutsmitglieds aus der Fakultät *Bildung* bzw. bei Wechsel in ein anderes Institut.

(4) Das Institut kann in Abstimmung mit Dekanat und Präsidium wissenschaftliche Mitglieder aus anderen Instituten mit fachlich ähnlichen Aufgabenstellungen assoziieren.

### § 3 Institutskonferenz und Leitung

- (1) Die unter § 2 (1) genannten, unbefristet oder befristet beschäftigten, hauptamtlichen Mitglieder des Instituts bilden die Institutskonferenz.
- (2) Die weiteren Mitglieder des Instituts können an den Sitzungen der Institutskonferenz mit beratender Stimme teilnehmen. Die Konferenz lädt in regelmäßigen Abständen Studierende aller das Unterrichtsfach Deutsch betreffenden Studiengänge zu beratender Teilnahme an den Sitzungen ein. Während der Vorlesungszeit ist die Konferenz mindestens monatlich einmal einzuberufen.
- (3) Die Institutskonferenz wählt eine/n Geschäftsführende/n Direktor/in aus der Gruppe der Professor/innen sowie eine/n Stellvertreter/in aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen. Dabei wird möglichst je ein Leitungsmitglied aus den beiden Abteilungen gewählt. Die Wahl erfolgt nach Anwesenheit in einfacher Mehrheit. Die Amtszeiten der Direktorin/des Direktors sowie deren/dessen Stellvertretung betragen in der Regel jeweils zwei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Planung und Weiterentwicklung der Lehre liegen in den beiden Abteilungen und werden in der Institutskonferenz abgestimmt. Diese berät in Zusammenarbeit mit dem Studiendekanat über die konkrete Ausgestaltung des Lehrplans, die laufenden Akkreditierungen, Evaluationen und Qualitätsentwicklungsmaßnahmen. Die Konferenz berät und beschließt über die Raumbedarfsplanung des Instituts sowie die Darstellung des Instituts in seiner Gesamtheit universitätsintern und nach außen (Internetauftritt, Broschüren, Informationsveranstaltungen etc.). Die Realisierung der Beschlüsse veranlasst die/der Geschäftsführende Direktor/in über Dekanat und Universitätsverwaltung. Die persönliche Außendarstellung der wissenschaftlichen Mitglieder liegt bei den Einzelnen gemäß den Vorgaben der Hochschulleitung.
- (5) Etat: Durch die Fakultät Bildung werden die Institutsmittel den einzelnen Mitgliedern ad personam bzw. Stelle berechnet. Ein in der Institutskonferenz jährlich zu beschließender Anteil dieser Mittel der der Konferenz angehörenden hauptamtlichen Mitglieder bildet den Institutsetat, aus dem die laufenden Kosten (Telefon, Kopierkosten etc.) gemeinschaftlich getragen werden. Die Institutsleitung stimmt den Ausgabenbedarf dieser gemeinsamen Kostenstelle kontinuierlich mit der Konferenz ab.
- (6) Direktor/in und stellvertretende Leitung des Instituts übernehmen die Aufgaben der Fachkoordination für die Lehre und sind zentrale Ansprechpartner/innen für Dekanat, Universitätsverwaltung sowie Präsidium in allen Belangen, die das Institut in seiner Gesamtheit betreffen.
- (7) Die/der Geschäftsführende Direktorin/Direktor berichtet in den regelmäßig stattfindenden Sitzungen über sämtliche laufenden Geschäfte des Instituts, führt die in der Institutskonferenz verabschiedete gemeinsame Haushaltskostenstelle und wird hierin jährlich entlastet.
- (8) Die Personalverantwortung für die wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen liegt bei der laut Stellenplan zugeordneten Professur. Die jeweiligen personellen Belange werden von den Professor/innen direkt über Dekanat und Präsidium mit dem Personaldezernat verhandelt und verwaltet und sind, sofern sie das Institut in seiner Gesamtheit betreffen, in der Institutskonferenz im Vorfeld mitzuteilen. Die Personalverantwortung für die

Mitarbeiter/innen des Institutssekretariates liegt bei der/dem Geschäftsführenden Direktor/in in Absprache mit den Professor/innen des Instituts. Die Vorgesetztenfunktion der Dekanin/des Dekans gem. § 43 Abs. 3 Satz 3 NHG bleibt unberührt.

(9) Forschungsprojekte liegen in der Eigenverantwortung der dem Institut angehörenden Professor/innen. Dies betrifft auch die Personalverantwortung für die durch Drittmittel finanzierten Mitarbeiter/innen sowie die gesamte Mittelverwaltung eines Projektes, die direkt über Dekanat und Universitätsverwaltung zu realisieren ist.

Sämtliche Belange der Forschungsprojekte, die das Institut in seiner Gesamtheit betreffen, sind in der Institutskonferenz abzustimmen (z.B. Raumbedarf, Ausstattung, Zeitplanung etc.)

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Institutsordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

